

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  **KÄRNTEN**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019); Begutachtung; **Stellungnahme**

Datum	12. Dezember 2019
Zahl	01-VD-BG-10674/4-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Per Mail: post.i7@bmdw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 12. November 2019, ZI. BMDW-30.680/0005-IV/1/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 89):

In dieser Bestimmung wird normiert, wann von der Behörde eine Gewerbeberechtigung zu entziehen ist. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass Art. 47 Abs. 3 GW-RL die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten normiert, in Bezug auf die in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. a, b und d GW-RL genannten Verpflichteten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass einschlägig verurteilte Straftäter oder ihre Mittelsmänner eine leitende Funktion bei den betreffenden Verpflichteten innehaben.

Fraglich erscheint, wie die Behörde davon Kenntnis erlangen soll, dass es sich um einen Mittelsmann handelt. In der Praxis erscheint ferner fraglich, ob in diesem Zusammenhang nicht auf eine Verurteilung abgestellt werden sollte, und wird eine entsprechende Klarstellung angeregt.

Angeregt wird, klarzustellen, wer eine „leitende Funktion“ im Sinne des vorliegenden Begutachtungsentwurfes innehat. Der Begriff wird in der Gewerbeordnung nicht näher definiert und könnte unter Umständen auf den Begriff „leitende Stellung“ iSd § 18 Abs. 3 zweiter Satz GewO 1994 oder auf den Begriff „Person mit maßgebenden Einfluss“ iSd § 13 GewO 1994 abgestellt werden.

Zu Z 2 (§ 338):

Es wird normiert, dass die Behörde entsprechende systematische, wirksame Vorgehensweise (Mechanismen) vorzusehen hat, die bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.

Bei der Behörde wird es sich in diesem Zusammenhang wohl um die Bezirksverwaltungsbehörde handeln.

In den Erläuterungen werden in diesem Zusammenhang die regelmäßigen Arbeitsgruppentreffen der Vertreter der Landesbehörden und des BMDW angeführt, in denen gemeinsame Strategien erarbeitet werden, anlassbezogen sowie zukunftsgerichtet, ferner auch die Koordinierung mit den anderen in Betracht kommenden Behörden. Bei diesen Treffen sollen auch die Ergebnisse der erstinstanzlichen Vollzugstätigkeiten herangezogen und evaluiert werden.

Fraglich erscheint, ob in der Praxis die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden über die dort getroffenen Festlegungen hinausgehen bzw. wie und in welchem Umfang die in den Erläuterungen genannten Prüfpläne von Seiten der Vollzugsbehörden zu erstellen und zu vollziehen sind.

Zu Z 15 (§ 365p Abs. 6):

Der Begriff „zu geeigneter Zeit“ erscheint äußerst unbestimmt. Fraglich ist, wie der Gewerbetreibende in der Praxis feststellen soll, wann „die geeignete Zeit“ vorliegt. Auch in den Erläuterungen wird dazu nichts näher ausgeführt.

Zu Z 16 (§ 365q):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 365q Abs. 2 den Gewerbetreibenden eine Verpflichtung auferlegt wird, die mit Kosten verbunden ist (vgl. Verordnung zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer - WiEReG-NutzungsentgelteV, BGBl. II Nr. 77/2018 idgF).

Zu Z 20 (§ 365u Abs. 6):

Im letzten Satz dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass die Behörde zu gewährleisten hat, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieses Absatzes ausgesetzt sind, weil sie intern oder nach § 365t einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Behörde auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können sollen.

Fraglich ist, wie die Bezirksverwaltungsbehörden mit einer eingehenden Beschwerde umzugehen haben.

Offen erscheint ferner, wie eine Einreichung auf sichere Weise in der Praxis erfolgen soll. Der Begriff „auf sichere Weise“ dürfte zu unbestimmt sein.

Zu Z 24 (§ 365y Abs. 4 bis 12):

Hinsichtlich Abs. 9 Z 1 ist darauf hinzuweisen, dass dies mit einem wesentlichen Mehraufwand für die Vollzugsbehörden verbunden ist, weil entsprechende Nachforschungen angestellt werden müssten.

Hinsichtlich Abs. 9 Z 6 wird angemerkt, dass - die Zuweisung wird wohl von den einzelnen Dienststellen vorzunehmen sein - bereits in mehreren Bundesländern die Kontrollen der Geldwäsche bzw. auch andere gewerbliche Kontrollen landesweit durch ein zentrales Kontrollorgan, angesiedelt bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Amt der Landesregierung, durchgeführt werden.

Zu Z 27 (§ 373i1):

Die Regelung des Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt und dürfte eine Zusammenarbeit mit dem BMF bzw. der Finanzpolizei erleichtern. Damit wird einem Wunsch vieler Verwaltungsbehörden Rechnung getragen.

Finanzielle Aspekte:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetzesvorhaben weitere Verpflichtungen der Bezirksverwaltungsbehörden mit sich bringt (neuer Entziehungsgrund, Erstellung von Statistiken und Prüfplänen, Überprüfungsverpflichtungen, Beschwerdemöglichkeiten, usw.) und damit ein nicht bezifferbarer Mehraufwand verbunden sein wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7